

1650 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

5. 6. 1975

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem die Kunsthochschulordnung geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Kunsthochschulordnung, BGBl. Nr. 70/1971, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 252/1973 wird wie folgt geändert:

Im § 3 hat am Ende der Z. 8 an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu treten. Folgende Z. 9 ist anzufügen:

„9. Kunsterziehung.“

Artikel II

1. Zur Besorgung der in Z. 5 angeführten Aufgaben ist an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg ein Berufungskollegium zu bilden. Dem Berufungskollegium gehören mit Sitz und Stimme an:

- Der Rektor der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg als Vorsitzender;
- zwei weitere Hochschulprofessoren der in lit. a genannten Hochschule, die vom Gesamtkollegium namhaft zu machen sind;
- je zwei Hochschulprofessoren der Akademie der bildenden Künste in Wien, der Hochschule für angewandte Kunst in Wien und der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz, die von der obersten akademischen Behörde dieser Hochschulen namhaft zu machen sind;
- zwei Universitätsprofessoren der Philosophischen Fakultät der Universität Salzburg, die vom Professorenkollegium namhaft zu machen sind;
- zwei Vertreter aus dem Kreise der Hochschulassistenten, der Bundeslehrer, der Vertragslehrer oder der Lehrbeauftragten an der Akademie der bildenden Künste in Wien, an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien oder an der Hochschule für

künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz, die vom Zentralausschuß für die Hochschullehrer namhaft zu machen sind;

f). zwei Vertreter der Studierenden, die vom Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft namhaft zu machen sind. Es können nur ordentliche Studierende österreichischer Staatsbürgerschaft, die seit mehr als zwei Semestern an einer der in lit. e genannten Hochschulen inskribiert sind, namhaft gemacht werden.

2. Die in Z. 1 lit. b bis f erwähnten Vertreter sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Inkrafttreten des Art. II dieses Bundesgesetzes dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung namhaft zu machen und von diesem innerhalb von weiteren zwei Wochen zu Mitgliedern des Berufungskollegiums zu bestellen.

3. Wird die fristgerechte Namhaftmachung von Mitgliedern des Berufungskollegiums von einem gemäß Z. 1 lit. b bis f hiezu berufenen Organ unterlassen, so hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung innerhalb von vier Wochen nach dem Inkrafttreten des Art. II dieses Bundesgesetzes die Bestellung vorzunehmen.

4. An den Beratungen des Berufungskollegiums hat der Rektoratsdirektor der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg ohne Stimmrecht teilzunehmen.

5. Dem Berufungskollegium obliegt:

- die Ausschreibung der im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1975 für die Abteilung Kunsterziehung der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg vorgesehenen Dienstposten von Hochschulprofessoren sowie die Durchführung des Berufungsverfahrens. Die Bestimmungen der §§ 10 und 11 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970, sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der in diesen Bestimmungen genannten akademischen Behörden das Berufungskollegium zu treten hat;

- b) die Erstattung von "Vorschlägen" für die Erteilung von Lehraufträgen an der Abteilung Kunsterziehung. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 1, 2 und 6 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Abteilungskollegiums das Berufungskollegium zu treten hat;
- c) die Besorgung der Angelegenheiten gemäß § 28 lit. a, b, f, m und n des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes.

6. Das Berufungskollegium ist vom Vorsitzenden unverzüglich nach Bestellung der in Z. 1 lit. b bis f angeführten Mitglieder, längstens aber innerhalb von sechs Wochen nach dem Inkrafttreten des Art. II dieses Bundesgesetzes zur ersten Sitzung einzuberufen. Zu einem Beschluß des Berufungskollegiums ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder für den Antrag gestimmt hat. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

7. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser von dem an Jahren ältesten Mitglied des Berufungskollegiums aus dem Kreise der Hochschulprofessoren vertreten.

8. Die Wahl des Abteilungsleiters der Abteilung Kunsterziehung hat bis längstens 15. Feber 1976 zu erfolgen. Abweichend von der Bestimmung des § 23 Abs. 3 des Kunsthochschul-

Organisationsgesetzes können auch ordentliche Studierende österreichischer Staatsbürgerschaft, die an der Abteilung Kunsterziehung im ersten Semester inskribiert sind, in das Wahlkollegium entsendet werden.

9. Die Wahlen von Vertretern gemäß § 26 Abs. 4 und 5 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes sowie die Entsendung von Vertretern der Studierenden gemäß § 26 Abs. 7 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes sind bis längstens 29. Feber 1976 durchzuführen. Abweichend von der Bestimmung des § 26 Abs. 7 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes können auch ordentliche Studierende österreichischer Staatsbürgerschaft, die an der Abteilung Kunsterziehung im ersten Semester inskribiert sind, in das Abteilungskollegium entsendet werden.

10. Mit dem Zusammentritt des Abteilungskollegiums der Abteilung Kunsterziehung zu seiner ersten Sitzung enden die in Z. 5 angeführten Funktionen des Berufungskollegiums.

Artikel III

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1975, hinsichtlich seines Art. II Z. 1 bis 7 jedoch mit dem auf seine Kundmachung folgenden Tage in Kraft.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht die Errichtung einer Abteilung für Kunsterziehung an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg vor. In dieser Abteilung sollen die Studienrichtungen Bildnerische Erziehung (Lehramt an höheren Schulen), Werk-erziehung (Lehramt an höheren Schulen) sowie Textiles Gestalten und Werken (Lehramt an höheren Schulen) zusammengefaßt werden.

Für die Schaffung der erwähnten Studienmöglichkeiten in Salzburg sprechen folgende Gründe:

Der Bedarf an Lehrern für höhere Schulen ist auf dem Sektor der Kunsterziehung besonders groß. Eine vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und den Landesschulräten sowie dem Stadtschulrat für Wien durchgeführte Erhebung hat ergeben, daß von den an höheren Schulen beschäftigten 943 Kunsterziehern nahezu 50% — nämlich 456 Lehrer — ungeprüft sind, das heißt, die in der Lehrer-Dienstzweigordnung normierten Anstellungserfordernisse nicht voll erfüllen. Es handelt sich dabei zum Teil um Studenten, zum Teil um Künstler, die kein abgeschlossenes Studium an einer Kunsthochschule nachweisen können, aber auch um völlig fachfremde Lehrer.

Von den zuständigen Schulbehörden wird seit langem auf diese unbefriedigende und pädagogisch nicht vertretbare Situation hingewiesen. Es muß daher vor allem getrachtet werden, durch geeignete Maßnahmen in absehbarer Zeit die ungeprüften Lehrer durch vollqualifizierte Kunsterzieher zu ersetzen.

Von den 456 ungeprüften Lehrern werden insgesamt 5803 Unterrichtsstunden abgehalten. Unter Zugrundelegung einer 23stündigen Lehrverpflichtung würde sich somit ein Nachholbedarf von 252 Lehrern ergeben. Da es nicht immer möglich sein wird, einen Lehrer mit voller Lehrverpflichtung einzusetzen, wird der tatsächliche Nachholbedarf, der sich aus der Notwendigkeit einer schrittweisen Ablöse der ungeprüften Lehrer ergibt, etwas höher anzusetzen sein. Als Richtwert könnte ein Mittel zwischen der Kopf-

zahl der derzeit beschäftigten 456 ungeprüften Lehrer und der oben angeführten 252 Lehrer, also eine Zahl von 350 Lehrern angenommen werden.

Für die Ermittlung des Nachholbedarfes sind neben den ungeprüften Lehrern noch zwei weitere Faktoren maßgebend, nämlich die Zahl der Unterrichtsstunden, die in Form von Mehrdienstleistungen abgehalten werden, und jene Stunden, die in Ermangelung jeglicher Lehrer in den Fächern Bildnerische Erziehung sowie Handarbeit — Werkerziehung überhaupt entfallen.

Nach der oben angeführten Ermittlung werden derzeit von den geprüften Lehrern 1591 Wochenstunden als Mehrleistungen erbracht. Bei voller Umrechnung auf der Basis einer 23stündigen Lehrverpflichtung müßten 69 Lehrer zusätzlich verwendet werden, um einen völligen Abbau der Mehrleistungen zu erreichen.

Da auch bei einer optimalen Lehrerversorgung auf ein gewisses Maß an Mehrleistungen nicht verzichtet werden kann, wurde bei der Schätzung des Nachholbedarfes nur von einem Abbau der Mehrleistungen im Ausmaß von 50% ausgegangen. Es würde sich demnach ein zusätzlicher Bedarf von etwa 35 Lehrern ergeben.

Schließlich ist zu berücksichtigen, daß derzeit insgesamt 429 Wochenstunden entfallen, da für die Abhaltung des Unterrichtes auch keine ungeprüften Lehrer zur Verfügung stehen. Der daraus resultierende Nachholbedarf ist mit etwa 20 Lehrern zu beziffern.

Zusammenfassend ergibt sich somit ein Gesamtnachholbedarf von etwa 400 Lehrern und unter Annahme eines durchschnittlichen jährlichen Ersatzbedarfes von zirka 4,5% ein laufender Bedarf von 40 bis 50 Lehrern pro Jahr.

Ausbildungsstätten für Kunsterzieher sind derzeit an der Akademie der bildenden Künste in Wien, an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien und an der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz eingerichtet.

Im Zuge der Prüfung des Projektes der Errichtung einer Abteilung für Kunsterziehung am

„Mozarteum“ in Salzburg wurden Überlegungen darüber angestellt, ob nicht die Zahl der Absolventen an den bereits bestehenden Ausbildungsstätten für Kunsterzieher durch entsprechende Maßnahmen erhöht werden könnte. Die Untersuchungen ergaben, daß die Ausbildungskapazität der erwähnten Hochschulen künstlerischer Richtung in Wien unter den gegebenen räumlichen und personellen Bedingungen nicht erweitert werden kann. Eine Erhöhung der Hörerzahl würde somit einen zusätzlichen Bedarf an Raum und Personal hervorrufen. Der damit verbundene Kostenaufwand wäre nicht wesentlich geringer als die laufenden Kosten, die das Salzburger Projekt verursachen wird, zumal sich Land und Stadt Salzburg an der Kostentragung beteiligen, während im Falle eines Ausbaues der Wiener Hochschulen der Bund den gesamten Aufwand allein zu tragen hätte.

Für die Salzburger Lösung spricht vor allem, daß eine Ausweitung der Ausbildungsmöglichkeiten für Kunsterzieher in Wien aus regionalen und organisatorischen Gründen nicht angestrebt werden sollte. An der Akademie der bildenden Künste sind bereits 40% aller Studierenden in den Studienrichtungen Bildnerische Erziehung bzw. Werkerziehung inskribiert, an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien sind es etwa 20%.

An der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz waren im Wintersemester 1974/75 in den erwähnten Studienrichtungen insgesamt 24 Studierende inskribiert, die Hochschule hat allerdings erst am 1. Oktober 1973 ihren Betrieb aufgenommen, die Inskriptionszahl ist daher noch wenig aussagekräftig.

Untersuchungen haben gezeigt, daß für die Wahl einer Studienrichtung das Angebot an Studienrichtungen an einer dem Wohnsitz des Studierenden nahegelegenen Hochschule von nicht unwesentlicher Bedeutung ist. Aus diesem Grunde kann eine wirksame Förderung der Ausbildung von Kunsterziehern nur darin bestehen, zusätzliche Ausbildungsstätten in den Bundesländern einzurichten und damit der Notwendigkeit einer Dezentralisierung der Ausbildungsstätten Rechnung zu tragen. Nach der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz soll mit der Abteilung für Kunsterziehung am „Mozarteum“ in Salzburg das Programm der Ausbildungsstätten für Kunsterzieher zunächst abgeschlossen werden.

Die Abteilung für Kunsterziehung in Salzburg soll — wie bereits erwähnt wurde — die im Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, vorgesehenen Studienrichtungen Bildnerische Erziehung (Lehramt an höheren Schulen), Werkerziehung (Lehramt an höheren

Schulen) sowie Textiles Gestalten und Werken (Lehramt an höheren Schulen) umfassen.

Im Studienjahr 1975/76 soll der erste Studienabschnitt dieser drei Studienrichtungen eingerichtet werden. Der zweite Studienabschnitt wird ab dem Wintersemester 1976/77 schrittweise aufzubauen sein.

Auf Grund der beim Rektorat der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg bereits eingelangten Meldungen von Interessenten ist damit zu rechnen, daß sich mehr als 50 Studierende um die Aufnahme bewerben werden. Nach Abschluß der zweiten Ausbaustufe (zweiter Studienabschnitt) wird ein Gesamtstand von 80 bis 100 Hörern zu erwarten sein.

Im Begutachtungsverfahren wurden von verschiedenen Seiten (österreichische Hochschüler-schaft, Verband des wissenschaftlichen Personals der österreichischen Hochschulen, Hochschule für angewandte Kunst in Wien) gegen das vorliegende Projekt folgende Einwände vorgebracht:

- Die hohen Kosten des Projektes seien nicht vertretbar;
- der Ausbau der bestehenden Ausbildungsstätten sei mit einem geringeren Kostenaufwand verbunden und daher einer Neuerrichtung vorzuziehen;
- der in den Erläuterungen angegebene Bedarf an Kunsterziehern sei zu bezweifeln;
- der Standort sei ungünstig, da die Entfernung von Linz relativ gering sei und daher das Einzugsgebiet für beide Hochschulen (Mozarteum Salzburg — Kunsthochschule Linz) im wesentlichen das gleiche sei.

Ahnlichen Einwänden begegnete schon seinerzeit der Errichtung der Kunsthochschule in Linz.

Auch damals wurde vor allem ins Treffen geführt, daß der angeblich weniger kostenaufwendige Ausbau der bestehenden Bildungsstätten günstiger zu beurteilen sei als eine Neugründung.

Im Falle des Salzburger Projektes trifft dies jedoch nicht zu. Ein Ausbau der Hochschulen in Wien und Linz wäre ohne umfangreiche Anmietungen von Räumlichkeiten nicht möglich, da die Hochschulen in räumlicher Hinsicht voll ausgelastet sind. Es ist nicht anzunehmen, daß der Mietaufwand in Wien und Linz geringer wäre als in Salzburg, zumal der Mietzins für das Objekt Kaigasse 28—30 in Salzburg eher unter den üblichen Kosten für solche Objekte liegt. Außerdem ist die räumliche Konfiguration des Objektes für die Arbeit mit Kunsterziehern besonders günstig.

Auch auf dem Personalsektor müßte bei einer Erweiterung der bestehenden Hochschulen eine wesentliche Aufstockung vorgenommen werden.

Da im künstlerischen Einzelunterricht (Malerei, Graphik, Bildhauerei, Textiles Gestalten, Werk-erziehung) die dem einzelnen Lehrer zumutbare Zahl von Studierenden naturgemäß ungleich geringer ist als in den theoretisch-wissenschaftlichen Fächern mit Vorlesungs- und Übungsbetrieb wäre die Errichtung von Parallelklassen unerlässlich. Es könnte somit — zumindest im künstlerischen Bereich der Gesamtausbildung — keine nennenswerte Einsparung im Personalauf-wand erzielt werden. Auf dem Sektor des Ver-waltungspersonals sind die durch das Salzburger Projekt verursachten Mehrkosten gleichfalls gering (zwei Posten). Würde man unter Verzicht auf das Salzburger Projekt einen Ausbau der bestehenden Hochschulen vornehmen, wäre auch in diesem Falle mit einer gewissen Vermehrung des Veraltungspersonals zu rechnen.

Zur Kritik an der Bedarfserhebung ist zu be-merken, daß der auf Grund der Angaben der Landesschulräte und des Stadtschulrates für Wien ermittelte Bedarf an Lehrern ein Bedarfs-minimum darstellt. Es wurde nicht übersehen, daß zahlreiche ungeprüfte Lehrer schon allein aus sozialen Gründen nicht gekündigt werden könnten. Es wurde auch in Rechnung gestellt, daß nicht alle Überstunden abzubauen sein wer-den, auch wenn eine ausreichende Zahl von ge-prüften Lehrern zur Verfügung stünde. Ins-besondere in ländlichen Gebieten sind der Mög-lichkeit eines mobilen Einsatzes von Lehrern Grenzen gesetzt, da die einzelnen Schulen mit-unter weit von einander entfernt sind. Es wurden die Mehrleistungen daher nur zu 50% bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt.

Dennoch ergibt sich ein Nachholbedarf von etwa 400 Kunsterziehern und ein laufender jähr-licher Ergänzungsbedarf von 40 bis 50 Lehrern.

Wenn auch der Standort der geplanten neuen Abteilung wegen der Nähe der Linzer Kunsthochschule nicht als optimal bezeichnet werden kann, spricht für seine Wahl der Umstand, daß am Mozarteum bereits sämtliche Hochschulein-richtungen (Rektorat, Quästur, Bibliothek) vor-handen sind und überdies die Philosophische Fakultät der Universität Salzburg die Mög-lichkeit einer Vielzahl von Fächerkombinationen im Rahmen der Lehramtsstudien bietet.

Dem im Begutachtungsverfahren vorgebrach-ten Argument, daß der Einzugsbereich für beide Hochschulen im wesentlichen der gleiche sei, muß doch der Umstand entgegengehalten werden, daß beim Rektorat des „Mozarteums“ bereits jetzt mehr als 50 Interessentenmeldungen vorliegen. Würde — wie im Begutachtungsverfahren be-hauptet wurde — die Entfernung des Wohn-ortes vom Hochschulort für die Wahl der Studienrichtung von unwesentlicher Bedeutung sein — dann würden die Studienwerber wohl an anderen Ausbildungsstätten inskribiert haben.

Die projektierte Abteilung für Kunsterziehung am „Mozarteum“ ist in erster Linie für den Ein-zugsbereich Vorarlberg, Tirol, Salzburg und weite Teile Kärtents vorgesehen, während die Hochschule für künstlerische und industrielle Ge-staltung in Linz vorwiegend für Studierende aus Oberösterreich und dem westlichen Teil Nieder-österreichs in Betracht kommen wird.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen wird be-merkt:

Zu Art. I:

Gemäß § 7 Abs. 1 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970, ist die Ein-teilung der Hochschulen in Abteilungen in den durch einfache Bundesgesetze zu erlassenden be-sonderen Organisationsvorschriften näher zu regeln.

Eine solche Regelung enthält für die Hoch-schule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg der § 3 der Kunsthochschulordnung, BGBl. Nr. 70/1971, in welchem die Abteilungen der Hochschule (mit Ausnahme der Sonderabteilung „ORFF-Institut“) aufgezählt sind. Die neu zu errichtende Abteilung für Kunsterziehung wäre demnach als 9. Abteilung anzuführen.

Zu Art. II Z. 1 und 5:

In den Beratungen über den vorliegenden Ge-setzsentwurf wurden auch Überlegungen darüber angestellt, welches Gremium bis zur Konstituie-ung des Abteilungskollegiums und damit bis zu einem möglichen Zusammentritt des erweiterten Gesamtkollegiums für die Berufung von Hoch-schulprofessoren und für die Bestellung von Lehrbeauftragten zuständig sein sollte.

In dem zur Begutachtung ausgesendeten Ent-wurf war eine andere Zusammensetzung des Berufungskollegiums vorgesehen gewesen. Dem Kollegium sollten angehören:

- der Rektor des „Mozarteums“ als Vor-sitzender;
- sechs weitere Hochschulprofessoren des „Mozarteums“;
- je zwei Hochschulprofessoren der Philo-sophischen Fakultät der Universität Sal-zburg, der Akademie der bildenden Künste in Wien, der Hochschule für angewandte Kunst in Wien und der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz.

Gegen diese Zusammensetzung des Berufungs-kollegiums wurden im Begutachtungsverfahren insbesondere von der österreichischen Rektoren-konferenz, vom Assistentenverband und von der

österreichischen Hochschülerschaft schwerwiegende Bedenken erhoben. Die ungerechtfertigte starke Repräsentanz des „Mozarteums“, das über wenige fachnahe Professoren verfügt, wurde ebenso wie das Fehlen von Vertretern des sogenannten akademischen Mittelbaues und der Studierenden im Berufungskollegium einer Kritik unterzogen.

Diesen berechtigten Einwänden wurde in der vorliegenden Neufassung des Art. II Z. 1 Rechnung getragen.

Es wurde einerseits die Zahl der Vertreter der Hochschulprofessoren des „Mozarteums“ von sechs auf zwei reduziert, andererseits wurde eine Vertretung des Mittelbaues und der Studierenden vorgesehen. Die Zusammensetzung des Berufungskollegiums kommt nunmehr der Gliederung der Gesamtkollegien der Kunsthochschulen gemäß § 20 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes nahe.

Der Anregung der Hochschule für angewandte Kunst in Wien, ausschließlich Hochschulprofessoren der Akademie der bildenden Künste in Wien, der Hochschule für angewandte Kunst in Wien und der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz in das Berufungskollegium zu entsenden, konnte nicht gefolgt werden. Es erschien unvertretbar, das „Mozarteum“, in dessen Rahmen die neue Abteilung errichtet werden soll, von jeglicher Beteiligung an der Willensbildung auszuschließen. Außerdem wird man zumindest den Hochschulprofessoren für Bühnenbild und Bühnenkostüm am „Mozarteum“ Sachkompetenz in Angelegenheiten der bildenden Kunst zusprechen müssen.

Eine Herabsetzung der Zahl der Vertreter der Hochschulprofessoren der Kunsthochschulen bildnerischer Richtung von zwei auf einen Vertreter (wie dies vom Amt der Salzburger Landesregierung vorgeschlagen wurde) konnte nicht in Betracht gezogen werden, weil bei einer so geringen Zahl von Repräsentanten die wünschenswerte Vielfalt der Lehrmeinungen und künstlerischer Richtungen im Berufungskollegium keinesfalls mehr gesichert wäre.

Die nunmehr vorgesehene Zusammensetzung des Berufungskollegiums bietet die Gewähr für eine ausgewogene Vertretung der Interessen der einzelnen Hochschulen und ihrer Angehörigen sowie für eine fachbezogene und objektive Arbeit dieses Organs.

Im Art. II Z. 5 ist der Zuständigkeitsbereich des Berufungskollegiums umschrieben. Er umfaßt die Ausschreibung der für das Jahr 1975 vorgesehenen Dienstposten von Hochschulprofessoren, die Ausschreibung der erforderlichen Lehraufträge und die Durchführung des Berufungsverfahrens der Hochschulprofessoren sowie

die Feststellung der Eignung der Lehrauftragskandidaten.

Weiters obliegt dem Berufungskollegium für die Übergangszeit bis zur Konstituierung des Abteilungskollegiums der Abteilung Kunsterziehung die Wahrnehmung einiger Angelegenheiten, die gemäß § 28 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes in den autonomen Wirkungsbereich des Abteilungskollegiums fallen.

Zu Art. II Z. 2, 3 und 6:

Hier sind Bestimmungen enthalten, die das Verfahren der Bestellung und Einberufung des Berufungskollegiums sowie der Willensbildung in diesem Gremium regeln. Die gesetzten Fristen sollen eine Beschleunigung des Verfahrens gewährleisten.

Zu Art. II Z. 4:

Diese Bestimmung wurde auf Anregung der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg aufgenommen. Da der Rektoratsdirektor den Vorsitzenden bei der Durchführung der Beschlüsse des Berufungskollegiums zu unterstützen haben wird, erscheint es sinnvoll, ihn zu den Sitzungen des Gremiums ohne Stimmrecht beizuziehen.

Zu Art. II Z. 7:

Diese Bestimmung wurde nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens eingefügt. Sie erwies sich deshalb als notwendig, weil die Regelung des § 19 Abs. 5 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, wonach der Stellvertreter des Rektors den Rektor bei dessen Verhinderung zu vertreten hat, im Zusammenhang mit dem Berufungskollegium nicht zweckmäßig wäre.

Sofern eine Vertretung des Vorsitzenden erforderlich würde, könnte sie sinnvollerweise nur von einem Mitglied des Berufungskollegiums, das mit dem Verlauf und dem Ergebnis der bis zum Zeitpunkt der Verhinderung des Vorsitzenden geführten Verhandlungen vertraut ist, wahrgenommen werden.

Da der Stellvertreter des Rektors dem Berufungskollegium nicht angehört, mußte eine vom Kunsthochschul-Organisationsgesetz abweichende Regelung getroffen werden.

Zu Art. II Z. 8 bis 10:

Unter den Z. 8 und 9 dieses Artikels sind Fristen für die Wahl des Abteilungsleiters und der Vertreter der Hochschulprofessoren sowie des sogenannten akademischen Mittelbaues wie auch für die Entsendung der Vertreter der Studierenden gesetzt.

1650 der Beilagen

7

Die Übergangsphase soll möglichst kurz sein; sie soll jedenfalls nicht in das Sommersemester 1976 hineinreichen.

Da in Salzburg zunächst nur der erste Studienabschnitt der erwähnten Studienrichtungen eingerichtet werden soll und der größte Teil der Studierenden im Wintersemester 1975/76 im ersten Semester inskribiert sein wird, war es notwendig, eine von den Bestimmungen der §§ 23 Abs. 3 und 26 Abs. 7 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes abweichende Sonderregelung zu treffen.

Die Bestimmung der Z. 10 soll klarstellen, daß die Tätigkeit des Berufungskollegiums mit dem Zusammentritt des Abteilungskollegiums endet. Ab diesem Zeitpunkt werden die Aufgaben des Berufungskollegiums vom Abteilungskollegium bzw. vom erweiterten Gesamtkollegium nach den Bestimmungen des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes wahrzunehmen sein.

Zu Art. III:

Dieser Artikel enthält Bestimmungen über das Inkrafttreten des Bundesgesetzes und die Vollziehungsklausel.

Es wurde bereits oben ausgeführt, daß der Studienbetrieb mit Beginn des Wintersemesters 1975/76 — somit am 1. Oktober 1975 — beginnen soll.

Da das Berufungskollegium seine Tätigkeit zu einem früheren Zeitpunkt aufzunehmen hat, war für die Bestimmungen des Art. II Z. 1 bis 7 ein früheres Inkrafttreten vorzusehen.

KOSTENBERECHNUNG

Die Gesamtkosten des Projektes gliedern sich wie folgt:

I. Personalaufwand

Für die Einrichtung der drei Studienrichtungen werden drei bis vier Ordinariate erforderlich sein.

Daraus ergibt sich folgender Jahresaufwand:

Gehalt einschließlich Dienstgeberbeiträge	1,350.000 S
Bezugserhöhungen	135.000 S
Pauschalierte Personalzulagen	85.000 S
Kollegiengeldabgeltung	80.000 S
	1,650.000 S

Die erwähnten drei bis vier Ordinariate sind bereits im ersten Studienabschnitt erforderlich.

Im Dienstpostenplan für das Jahr 1975 sind diese Ordinariate für das Salzburger Projekt bereits vorgesehen.

Ferner sind vorzusehen:

Für den Verwaltungsdienst	
ein c-Posten	
Entlohnung einschließlich Dienstgeberbeitrag	110.000 S
Bezugserhöhung	10.000 S
ein d-Posten	
Entlohnung einschließlich Dienstgeberbeitrag	100.000 S
Bezugserhöhung	10.000 S
	<u>230.000 S</u>

Es wird sich somit ab 1976 ein jährlicher Personalaufwand von rund 1,880.000 S ergeben.

Für das Jahr 1975 wird etwa ein Viertel dieses Betrages, d. s. rund 470.000 S aufzuwenden sein, da der Studienbetrieb erst im Wintersemester 1975/76 aufgenommen werden wird.

II. Sachaufwand

A. Lehraufträge

Der Unterricht an der Abteilung Kunsterziehung wird ausschließlich von Hochschulprofessoren und Lehrbeauftragten erteilt werden. Unter Zugrundelegung der Studienordnung, BGBl. Nr. 159/1974, wird sich für den ersten Studienabschnitt, der im Studienjahr 1975/76 eingerichtet werden soll, folgender Bedarf an Lehraufträgen ergeben:

a) in der Studienrichtung Bildnerische Erziehung	
139 Jahreswochenstunden ..	1,200.000 S
b) in der Studienrichtung Werkerziehung	
36 Jahreswochenstunden ..	300.000 S
c) in der Studienrichtung Textiles Gestalten und Werken	
34 Jahreswochenstunden ..	270.000 S
Dienstgeberbeiträge	350.000 S
Remunerationserhöhung infolge der Bezugserhöhung	180.000 S
rund	<u>2,300.000 S</u>
für 1975 wird etwa ein Viertel dieses Betrages, d. s. rund	580.000 S
aufzuwenden sein.	

Mit der Einrichtung des zweiten Studienabschnittes wird frühestens im Studienjahr 1976/77 zu beginnen sein.

Im Sachaufwand wird dadurch auf dem Sektor der Lehraufträge ein Mehrbedarf von insgesamt 1,800.000 S jährlich eintreten.

B. Räumliche Unterbringung der Studienrichtungen

Die endgültige Unterbringung der drei Studienrichtungen der Kunsterziehung ist im Neubau des Börromäus vorgesehen. Bis zur Fertigstellung dieses Bauvorhabens wird vom Bund für die Abteilung das Objekt Kaigasse 28—30 in Salzburg angemietet. Die Adaptierungskosten trägt zur Gänze das Land Salzburg, das sich darüber hinaus auch verpflichtet hat, die vollen Mietkosten für die Dauer von 18 Monaten ab Beginn des Mietverhältnisses zu übernehmen.

C. Einrichtung und apparative Ausstattung

Die Gesamtkosten für Errichtung und apparative Ausstattung werden sich nach dem derzeitigen Stand der Preise auf insgesamt 3,500.000 S belaufen. Hieron entfallen auf den ersten Studienabschnitt rund 2,500.000 S. Der Restbetrag von 1,000.000 S wird für die Einrichtung des zweiten Studienabschnittes erforderlich sein.

Da der erste Studienabschnitt — wie mehrfach erwähnt wurde — im Studienjahr 1975/76 eingerichtet werden soll, würde auf die Budgetjahre 1975 und 1976 ein Betrag von 2,500.000 S entfallen. Für die vordringlichsten Anschaffungen müssten noch im Jahre 1975 500.000 S bereitgestellt werden. Für das Jahr 1976 werden

2,000.000 S vorzusehen sein. Der Rest würde sich auf 1977 und 1978 verteilen.

D. Sonstige Aufwendungen

Für Aufwendungen im Sinne des finanzgesetzlichen Ansatzes 1/14308 wird ein Betrag von 700.000 S zu präliminieren sein. Hieron entfallen auf die Miete des Objektes Kaigasse 28—30 jährlich etwa 200.000 S.

Auf Grund des im Jahre 1952 abgeschlossenen privatrechtlichen Vertrages zwischen dem Bund einerseits und dem Land und der Stadt Salzburg andererseits haben Land und Stadt je ein Sechstel des gesamten Geburungsabganges der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg dem Bund zu refundieren.

Im Hinblick auf § 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, wonach der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt, zu tragen haben, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, erscheint die im Jahre 1952 getroffene vertragliche Regelung bedenklich. Es wird daher zu trachten sein, eine bundesgesetzliche Regelung analog den Bestimmungen des § 3 des Bundesgesetzes vom 9. Mai 1973, BGBl. Nr. 251, über die Errichtung der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz herbeizuführen.

Zusammenfassende Darstellung des finanziellen Aufwandes (Bundesanteil)

Jahr	Personalaufwand	Sachaufwand			insgesamt
	1/14300	1/14303 Anlagen	1/14307 Aufwendungen (Ges. Verpf.)	1/14308 Aufwendungen	
1975 Okt.—Dez.	300.000	350.000	390.000	100.000	1,140.000
1976	1,250.000	1,350.000	1,530.000	470.000	4,600.000
1977	1,400.000	350.000	2,730.000	540.000	5,020.000
1978	1,550.000	350.000	3,000.000	540.000	5,440.000
1979	1,700.000	60.000	3,300.000	600.000	5,660.000

Gegenüberstellung

Bundesgesetz vom 3. Feber 1971, BGBl. Nr. 70, mit dem besondere Organisationsvorschriften für die Kunsthochschulen erlassen werden (Kunsthochschulordnung)

§ 3. Die Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Komposition, Musiktheorie und Dirigentenausbildung;
2. Tasteninstrumente;
3. Streichinstrumente und andere Saiteninstrumente;
4. Blas- und Schlaginstrumente;
5. Musikpädagogik;
6. Kirchenmusik;
7. Sologesang und musikdramatische Darstellung;
8. Darstellende Kunst (Schauspiel, Regie, Tanz, Bühnenbild, audiovisuelle Medien).

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Kunsthochschulordnung geändert wird

§ 3. Die Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Komposition, Musiktheorie und Dirigentenausbildung;
2. Tasteninstrumente;
3. Streichinstrumente und andere Saiteninstrumente;
4. Blas- und Schlaginstrumente;
5. Musikpädagogik;
6. Kirchenmusik;
7. Sologesang und musikdramatische Darstellung;
8. Darstellende Kunst (Schauspiel, Regie, Tanz, Bühnenbild, audiovisuelle Medien);
9. Kunsterziehung.